

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen**

#### **zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 13. Juli 2023 – Drucksache 17/5106**

#### **Denkschrift 2023 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg hier: Beitrag Nr. 6 – Landesanstalt für Kommunikation**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 13. Juli 2023 zu Beitrag Nr. 6 – Drucksache 17/5106 – Kenntnis zu nehmen.

7.12.2023

Der Berichterstatter:

Emil Sänze

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

##### Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 17/5106 in seiner 35. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 7. Dezember 2023. Zur Beratung lagen dem Ausschuss eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen an das Plenum (*Anlage 1*) sowie ein Antrag von Abgeordneten der Grünen und der CDU (*Anlage 2*) vor.

Die Berichterstatterin an den Ausschuss für Finanzen trug vor, Gegenstand des Beitrags Nr. 6 der Denkschrift 2023 des Rechnungshofs sei die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesanstalt für Kommunikation (LFK). Schwerpunkte der Prüfung des Rechnungshofs seien die Förderaktivitäten der LFK im Bereich der Medienkompetenz sowie die Förderung von sieben regionalen Fernsehsendern in Höhe von jährlich 4,2 Millionen €. Der Rechnungshof komme zu dem Ergebnis, dass die Förderaktivitäten in beiden Bereichen eingestellt oder deutlich reduziert werden sollten.

Regionale Fernsehsender trügen entscheidend zur Medienvielfalt im ländlichen Raum bei. Dass deren Angebot angenommen werde, zeige sich an den Reichweiten, die entgegen dem aktuellen Trend stabil blieben.

Der Vorschlag des Rechnungshofs, von einer Verlängerung der Geltung des § 47a des Landesmediengesetzes (Förderung regionaler TV-Veranstalter) abzusehen, habe sich bereits dadurch erledigt, dass der Landtag am 8. November 2023 eine Novelle des § 47a des Landesmediengesetzes, die eine Verlängerung der Förderung für weitere vier Jahre vorsehe, beschlossen habe.

Auch die Förderung der Vermittlung von Medienkompetenz durch die LFK werde für wesentlich und zielführend gehalten.

Sie empfehle die Zustimmung zu dem Antrag der Grünen und der CDU, der beinhalte, von der vorliegenden Mitteilung abschließend Kenntnis zu nehmen.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führte aus, der Rechnungshof werde in seinen Gesprächen mit den Fraktionen immer wieder aufgefordert, Vorschläge für Aufgabenabbau zu unterbreiten. Der Rechnungshof habe in der vorliegenden Anregung einen solchen Vorschlag unterbreitet, der zu Einsparungen im Landeshaushalt von über 4 Millionen € im Jahr geführt hätte. Der Landtag sei jedoch diesem Vorschlag nicht gefolgt und habe am 8. November 2023 beschlossen, die Förderung nach § 47a des Landesmediengesetzes zu verlängern.

Es liege nicht in der Kompetenz des Rechnungshofs, medienpolitische Einschätzungen zur Notwendigkeit regionaler Fernsehsender abzugeben. Insoweit liege die Einschätzungsprärogative in der Frage des Erhalts regionaler Fernsehsender, die sich wirtschaftlich nicht trügen, beim Landtag. Es gebe jedoch darüber hinaus zwei Gründe, die den Rechnungshof zu der Empfehlung veranlassten, die Förderung in dem angesprochenen Bereich nicht zu verlängern.

Zum einen hege der Rechnungshof verfassungsrechtliche Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht habe sich in dem 4. Rundfunk-Urteil sowie in weiteren Entscheidungen zu einem dualen Rundfunksystem bekannt. Dieses bestehe zum einen aus dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, welcher beitragsfinanziert sei und dafür bestimmten Bindungen unterliege, und zum anderen aus einem privaten und damit staatsfreien Rundfunk. Das Verfassungsgericht habe in seinem Urteil großen Wert darauf gelegt, dass weder inhaltlich eine staatliche Einflussnahme auf den privaten Rundfunk stattfinde noch finanzielle Mittel des Staates in diesen Bereich flössen. In geringem Umfang bestehe die Möglichkeit, eine technische Anlauffinanzierung für den privaten Rundfunk zu gewähren, was in Baden-Württemberg auch getan werde und vom Rechnungshof nicht kritisiert werde. Eine Förderung von Programmteilen durch das Land entspreche aber nicht dem angesprochenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Die Gewährung von Subventionen an einen Teil des privaten Rundfunks werde dem dualen Rundfunksystem nicht gerecht. Sollte ein Konkurrent, der eine solche Förderung nicht erhalte, dagegen klagen, werde sich bei den Gerichten die Frage stellen, ob der § 47a des Landesmediengesetzes verfassungsgemäß sei.

Im Lichte des 4. Rundfunk-Urteils prognostiziere er, dass der § 47a des Landesmediengesetzes für verfassungswidrig erklärt würde. Gegen seine Position spreche, dass in einer Reihe von anderen Bundesländern gleichermaßen wie in Baden-Württemberg verfahren werde. Es gebe jedoch Gutachten, die verfassungsrechtliche Bedenken äußerten. In jedem Fall gehe das Land hier ein erhebliches Risiko ein.

Seit der Einführung der Förderung privater regionaler Fernsehangebote durch die LFK habe sich die wirtschaftliche Situation der Anbieter in einigen Fällen verschlechtert, in anderen Fällen nicht verbessert. Vor diesem Hintergrund sei absehbar, dass sich die wirtschaftliche Lage dieser Anbieter in den nächsten vier Jahren nicht verbessern werde. Wenn jedoch Subventionen gewährt würden, die dazu dienten, Sender am Leben zu erhalten, bei denen absehbar das Ziel einer wirtschaftlichen Tragfähigkeit nicht erreicht werde, dann sei es aus Sicht des Rechnungshofs zwingend, die Förderung sofort einzustellen.

Neben den Haushaltsmitteln zur Förderung privater regionaler Fernsehangebote erhalte die Landesanstalt für Kommunikation einen bestimmten Anteil aus den Rundfunkbeiträgen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Kernaufgaben der LFK seien die

Zulassung privater Rundfunkveranstalter und die Aufsicht über den privaten Rundfunk. Als sich gezeigt habe, dass die Landesmedienanstalten überfinanziert seien – vielleicht in anderen Bundesländern noch mehr als in Baden-Württemberg –, seien ihnen weitere Aufgaben übertragen worden. Der Landtag habe dann vor einigen Jahren der Landesanstalt für Kommunikation relativ undifferenziert die Aufgabe der Förderung der Medienkompetenz übertragen.

Da die Landesanstalt für Kommunikation die nicht abgerufenen Mittel aus dem ihr zustehenden Anteil an den Rundfunkbeiträgen an den SWR abgeben müsse, sei sie bestrebt, diese Mittel vollumfänglich auszugeben und tue dies auch, indem sie vergleichsweise unsystematisch und nach einem aus Sicht des Rechnungshofs strategisch nicht fundierten System Medienkompetenzprojekte fördere.

Der Rechnungshof habe nichts dagegen, wenn von der LFK, auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels im Bereich des privaten Rundfunks, die Medienproduktionskompetenz gefördert werde. Eine Förderung der Medienrezeptionskompetenz nach dem Zufallsprinzip komme dem Rechnungshof aber nicht sachgerecht vor. Es sei unbestritten, dass ein Bildungsbedarf im Bereich der Medienrezeptionskompetenz bestehe. Die Maßnahmen der LFK in diesem Bereich im Umfang von rund 600 000 € pro Jahr seien aber ein „Tropfen auf den heißen Stein“, und die Vorgehensweise hierbei sei völlig unsystematisch. Die Maßnahmen hätten auch nicht immer den notwendigen Rundfunkbezug. Das Verfassungsgericht verlange, dass die aus Rundfunkbeiträgen finanzierten Maßnahmen der Landesanstalten für Kommunikation einen Rundfunkbezug hätten. Allerdings habe z. B. das auf diesem Weg finanzierte Projekt „Älter werden mit dem Handy“ überhaupt keinen Rundfunkbezug. Nach seinem Eindruck würden solche Projekte durch die LFK nur gefördert, damit die Mittel aufgebraucht würden.

Insgesamt habe die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Medienrezeptionskompetenz durch die LFK nicht die Qualität und die Wirkung, die erwartet werden dürften. Um solche Ziele gut zu erreichen, müssten die Aufgaben wahrscheinlich durch den Staat wahrgenommen werden. Die Maßnahmen der LFK seien hierfür unzureichend. Die hierfür eingesetzten Mittel könnten für andere Aufgaben der LFK besser verwendet werden.

Für den zuletzt angesprochenen Bereich sei aber nicht in erster Linie der Landtag zuständig, sondern die Gremien der LFK.

Bei einigen Enthaltungen stimmte der Ausschuss dem Antrag von Abgeordneten der Grünen und der CDU (*Anlage 2*) einstimmig zu.

20.12.2023

Sänze

**Anlage 1**

**Rechnungshof  
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2023  
Beitrag Nr. 6/Seite 81**

**Anregung**

**für eine Beschlussempfehlung  
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 13. Juli 2023  
– Drucksache 17/5106**

**Denkschrift 2023 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-  
Württemberg;  
hier: Beitrag Nr. 6: Landesanstalt für Kommunikation**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 13. Juli 2023 zu Beitrag Nr. 6 – Drucksache 17/5106 – Kenntnis zu nehmen.
- II. von einer unbefristeten oder befristeten Verlängerung der Geltung des § 47a Landesmediengesetz (Förderung regionaler TV-Veranstalter) abzusehen.
- III. die Landesregierung zu ersuchen,
  - a) dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Novellierung des § 47 Landesmediengesetz vorzulegen, in dem
    1. in Absatz 1 die Förderung von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz auf Projekte der Aus- und Fortbildung der Medienschaffenden konzentriert wird und
    2. in Absatz 3 der Südwestrundfunk verpflichtet wird, aus den ihm zugewiesenen Mitteln des Vorwegabzugs überbetriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mitzufinanzieren.
  - b) dem Landtag bis zum 30. Juni 2025 zu berichten, ob und in welchem Umfang die Landesanstalt für Kommunikation die an sie gerichteten Empfehlungen des Rechnungshofs umgesetzt hat.

Karlsruhe, 28. August 2023

gez. Ria Taxis

gez. Andreas Knapp

**Anlage 2**

Zu TOP 3a)  
35. FinA/7.12.2023

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Antrag**

**der Abg. Dr. Markus Rösler u. a. GRÜNE und  
der Abg. Dr. Albrecht Schütte u. a. CDU**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 13. Juli 2023  
– Drucksache 17/5106**

**Denkschrift 2023 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung  
des Landes Baden-Württemberg;  
hier: Beitrag Nr. 6 – Landesanstalt für Kommunikation**

Der Landtag wolle beschließen:

von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 13. Juli 2023 zu Beitrag Nr. 6 – Drucksache 17/5106 – Kenntnis zu nehmen.

6.12.2023

Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer GRÜNE

Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Schweizer CDU